

## Sonstige Steuerarten

»DB1320136

## Gesetzgebung: JStG 2019, Forschungszulagengesetz, GrSt-Reform, Gesetz zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, Gesetz zur Rückführung des SolZ

Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung lassen in ihren steuerpolitischen Aktivitäten nicht nach. Sie haben mehrere Gesetzgebungsverfahren weitergeführt und werden einige davon aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr zu Ende führen. Andere werden erst im Laufe des nächsten Jahres oder zum 01.01.2021 in Kraft treten können.

**RA Georg Geberth**, Siemens AG, München; **RA/StB Dr. Martin Bartelt**, WTS, München.

**Kontakt: autor@der-betrieb.de**

### I. Bundestag: Beschluss des „JStG 2019“

Unter dem Namen „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hatte das Bundeskabinett am 31.07.2019 den RegE des angekündigten JStG 2019 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Am 07.11.2019 hat der Bundestag den Gesetzentwurf i.d.F. der „Beschlussempfehlung“ und des „Berichts“ seines Finanzausschusses beschlossen. Gegenüber dem RegE haben sich insb. folgende Änderungen ergeben:

#### 1. ESt/LSt

- Herausnahme der innerhalb der Koalition äußerst umstrittenen Neuregelung zum Ausfall von Kapitalanlagen (bisher § 20 Abs. 2 EStG-E). Die CDU/CSU-Fraktion hatte die Neuregelung nicht unterstützt. Im Nachgang hat sich die Regierungskoalition dann allerdings am 11.11.2019 hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Totalverlusten aus Kapitalanlagen auf einen Kompromiss geeinigt (s. unten VI.). Die Umsetzung soll im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfolgen.
- Herausnahme der Regelungen „Wohnen für Hilfe“ (bisher § 3 Nr. 49 EStG-E): Für die Einführung einer ESt-Befreiung von Sachleistungen des Wohnraumnehmers und des Wohnraumgebers zur Förderung alternativer Wohnformen wird kein Bedarf gesehen.
- Dienstwagenbesteuerung – Umsetzung Klimapaket 2030 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG-E): Minderung der Bemessungsgrundlage für die Nutzungsentnahme auf 0,25% des inländischen Bruttolistenpreises für Kfz, die keine CO<sub>2</sub>-Emissionen je gefahrenem km haben und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt. Die Regelung gilt auch bereits für Kfz, die vom 01.01. bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden.
- Klarstellung, dass Sonderabschreibungen nach § 7b EStG (neu eingeführte Förderung des Mietwohnungsneubaus) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen § 7c EStG-E auf Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N3 und

E-Lastenfahräder (Sonderabschreibung für Elektronutfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder).

- Bei sog. Sachbezügen in Form von Gutscheinen und Geldkarten soll nun doch bereits in diesem Gesetz Rechtssicherheit geschaffen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG-E und § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG-E): Arbeitgeber können auch weiterhin Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten an ihre Arbeitnehmer bis zur Höhe von 44 € pro Monat steuerfrei gewähren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgereicht werden und die Karten keine Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.
- Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften ohne Steuerabzug auch für Arbeitnehmer (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG-E).
- Pauschalbesteuerungsmöglichkeit bei Übereignung von Fahrrädern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG-E): Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25% LSt zu besteuern. Hinzu kommen noch der SolZ sowie ggf. die KiSt.
- Umstellung der LSt-Anmeldung auf ein sog. Für-Prinzip (entsprechend den Angaben in der elektronischen LSt-Bescheinigung (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG-E).
- Beschränkte Steuerpflicht bei Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG-E) und Ergänzung des § 50d EStG für sonstige Bezüge, die anstelle von Dividenden an einen im Ausland ansässigen Erwerber von Aktien einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland gezahlt werden (§ 50d Abs. 13 EStG-E).

#### 2. KSt

Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs (§ 8b Abs. 3 Satz 1 KStG) auch auf einen Übernahmegewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall. Der BFH hatte dies aufgrund einer erkannten Gesetzeslücke abgelehnt (Urteil vom 26.09.2018 – I R 16/16, DB 2019 S. 882). Diese Lücke wird nun geschlossen (§ 15 Satz 1 Nr. 2 KStG-E).

#### 3. GewSt

Rückwirkende Festschreibung der bisherigen Rspr.-Grundsätze zur gewerbesteuerlichen Behandlung der gewinnwirksamen Auflösung des sog. Unterschiedsbetrags bei der Tonnagebesteuerung (§ 7 Satz 3 GewStG-E).

#### 4. USt

- Erweiterung beim ermäßigten USt-Satz für E-Books, E-Papers u.Ä. (§12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E): Der Zugriff auf Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, wird ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterworfen.
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gas- und Elektrizitätszertifikaten (§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG-E).
- Ermäßigter USt-Satz für Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene (Nr. 55 zu Anl. 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG-E).
- Herausnahme der im RegE vorgesehenen Regelungen zur USt-Befreiung für Bildungsleistungen (bisher § 4 Nr. 21 und 22 UStG-E).

## 5. InvSt-Recht

Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften mit Spezial-Investmentanteilen (§ 31 InvStG-E).

## 6. Wohnungsbauprämie

Die Förderhöchstgrenze wird auf 700 € bzw. auf 1.400 € erhöht, gleichzeitig wird der Prämiensatz auf 10% angehoben. In den Genuss der Prämie kommen diejenigen, die die ebenfalls erhöhten Einkommensgrenzen von 35.000 € bzw. 70.000 € nicht überschreiten.

Im nächsten Schritt des Gesetzgebungsverfahrens muss nun der Bundesrat dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zustimmen. Darüber entscheidet der Bundesrat voraussichtlich in seiner Sitzung am 28.11.2019.

## II. Bundestag: Beschluss des Forschungszulagengesetzes

Am 22.05.2019 hatte das Bundeskabinett den RegE eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Am 07.11.2019 hat nun der Bundestag den Gesetzentwurf i.d.F. „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen. Die vorgenommenen Änderungen, mit denen vor allem der Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfavorschriften Genüge getan werden soll, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Dynamischer Verweis auf Definitionen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung statt auf jene des Frascati-Handbuchs der OECD.
- Die bisherige Anl. zu § 2 Abs. 1 FZulG-E – Definition der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten – wird voraussichtlich in die zu erwartende Durchführungsverordnung überführt.
- Gem. § 4 Abs. 2 FZulG-E darf die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen den Betrag von 15 Mio. € nicht überschreiten.
- Bei Kumulierung werden auch „staatliche Beihilfen“ sowie Mittel der EU ausdrücklich berücksichtigt.
- Verweis auf anzuwendende Rechtsvorschriften der EU (z.B. Ausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten).
- Eigenleistungen (max. 40 Stunden/Woche und 40 €/Stunde) von Einzelunternehmern und Mitunternehmern/PersGes. sind nur noch als De-Minimis-Beihilfe und nicht mehr pauschal förderfähig. Es greift die 200.000 €-Grenze für alle De-Minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren.
- Auftragsforschung beim Auftraggeber: 60% des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts sind förderfähig. Beschränkung auf Auftragnehmer im EU/EWR.
- Arbeitgeber-SV-Beiträge werden nicht, wie bisher in § 3 Abs. 3 FZulG-E vorgesehen, mit dem Faktor 1,2 pauschal berücksichtigt. Stattdessen wird über § 3 Nr. 62 EStG auf die tatsächlich angefallenen Nebenkosten abgestellt.
- Vorbereitung einer Gebührenerhebung, die in der Verordnung zu regeln wäre: Der erste Antrag pro Antragsteller pro Jahr (ggfs. für alle Projekte auf einmal) ist kostenfrei. Ab dem zweiten Antrag sind Gebühren möglich.
- Anrechnung auf die Steuerschuld (§ 36 Abs. 2 EStG) statt Auszahlung der Forschungszulage. Die Auszahlung wird an die Veranlagung zur ESt bzw. zur KSt geknüpft.
- Das BMF plant mit einer Haushaltswirkung i.H.v. 1,3 Mrd. € p.a., also rund 160 Mio. € mehr als bislang veranschlagt.

Im Finanzausschuss des Bundesrats wurde über das FZulG am 14.11.2019 beraten. Der Beschluss des Bundesrats soll in der Plenarsitzung am 29.11.2019 erfolgen.

## III. Bundestag: Beschluss des Gesetzes zur Rückführung des SolZ

Am 21.08.2019 hatte das Bundeskabinett den RegE eines Gesetzes zur Rückführung des SolZ 1995 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf nun am 14.11.2019 in unveränderter Fassung beschlossen. Es kommt nun in einem zweiten Durchgang zum Bundesrat. Als Einspruchsgesetz braucht es nicht die ausdrückliche Zustimmung der Länder, um in Kraft treten zu können.

## IV. Bundesrat: Zustimmung zur GrSt-Reform

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 seine Zustimmung zu den am 18.10.2019 vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwürfen zur GrSt-Reform erteilt.

## V. Bundesrat: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 09.10.2019 hat das Bundeskabinett den RegE zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Anzeigepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen sind darin nicht enthalten. Am 08.11.2019 hat der Bundesrat hierzu seine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung beschlossen. Entgegen der Empfehlung seiner Ausschüsse fordert der Bundesrat nun doch keine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen.

## VI. Bundesregierung: Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen

Erst in der 46. KW hatte der Bundestag im Rahmen des „JStG 2019“ die innerhalb der Koalition äußerst umstrittene Neuregelung zum Ausfall von Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 2 EStG-E im RegE „JStG 2019“) herausgenommen. Die CDU/CSU-Fraktion hatte die Neuregelung nicht unterstützt. Im Nachgang hat sich die Regierungskoalition dann allerdings am 11.11.2019 hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Totalverlusten aus Kapitalanlagen auf einen Kompromiss geeinigt. Dieser wurde auch bereits dem Finanzausschuss des Bundestags vorgelegt. Die Umsetzung soll im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfolgen. Inhaltlich soll die Neuregelung wie folgt aussehen:

- Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Die Berücksichtigung der Verluste wird nicht generell versagt. Die Verlustnutzung wird zeitlich

gestreckt und die Verluste werden veranlagungsübergreifend berücksichtigt (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG-E).

- Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i.S.d. § 20 Abs. 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i.S.d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i.S.d. § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 10.000 € ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils i.H.v. 10.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Entsprechendes gilt für sonstige Wirtschaftsgüter i.S.d. § 20 Abs. 1 EStG. Auch hier wird die Verlustnutzung zeitlich gestreckt und die Verluste werden veranlagungsübergreifend berücksichtigt (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG-E).
- Die Änderung soll am 01.01.2020 in Kraft treten. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung wird dann allerdings unterschieden: § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG-E soll auf Verluste anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2020 entstehen. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG-E soll auf Verluste anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2019 entstehen.

Sollte diese Neuregelung so kommen, wird sie u.E. im Hinblick auf die Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten sicherlich auch noch das BVerfG beschäftigen. Zwar wird die Nutzung der Verluste – anders als noch im RegE des „JStG 2019“ – nicht mehr generell versagt, sondern lediglich zeitlich gestreckt. Aber auch hier stellt sich zum einen die Frage, weshalb entsprechende Gewinne der Sofortbesteuerung unterliegen. Zum anderen erscheint die zeitliche Streckung gerade bei größeren Verlusten unverhältnismäßig lang. Ein Verlust von beispielsweise 1 Mio. € könnte erst im Laufe von 100 Jahren genutzt werden. Das wird zumindest der Stpfl., der den Verlust erlitten hat, nicht mehr erleben. Darüber hinaus ist auch gar nicht selbstverständlich, dass sich jedes Jahr entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Termingeschäften ergeben, welche die volle Nutzung des jährlichen Verrechnungspotenzials ermöglichen. Aber auch abgesehen von der bewirkten Ungleich-

behandlung von Gewinnen und Verlusten erscheint die geplante Neuregelung alles andere als systemkonform. Beispielsweise ist bei einer Aktienanlage nicht nachvollziehbar, weshalb Totalverlustfälle in voller Höhe anders behandelt werden als ein Verlust i.H.v. 99% (Verrechenbarkeit außerhalb der Neuregelung).

### VII. Bundesrat: Stellungnahme zum RegE eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Am 16.10.2019 hatte das Bundeskabinett den RegE eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Am 08.11.2019 hat der Bundesrat hierzu seine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung beschlossen. Dabei richtete er den Blick vor allem auf die Steuerausfälle, die mit den geplanten Steuerförderungen für Pendlerpauschale, Gebäudesanierung etc. verbunden sind. Von den insgesamt 1,325 Mrd. € entfällt lt. Gesetzentwurf rund die Hälfte auf Länder und Kommunen. Wie die entstehenden Einnahmeausfälle zu kompensieren sind, sei bislang nicht geregelt, kritisiert der Bundesrat.

### VIII. Bundestag: Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf am 15.11.2019 in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen. Gegenüber dem RegE ergaben sich insb. folgende Änderungen:

- Förderung der Kosten bei Beauftragung eines Energieeffizienz-Experten;
- Klarstellung der Anspruchsberechtigung;
- gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei Miteigentum;
- Mobilitätsprämie – redaktionelle Anpassung Gesetzesverweis.

#### Redaktioneller Hinweis:

Zum JStG 2019, Änderung des GrEStG, GrSt-Reform und Drittes Bürokratieentlastungsgesetz vgl. auch *Geberth/Bartelt/Bock*, DB 2019 S. 2155 = DB1316042.

## Verwaltungsanweisungen

Einkommensteuer/Lohnsteuer

»DB1320135

### Programmablaufpläne für den LSt-Abzug 2020

BMF, Schreiben vom 11.11.2019 – IV C 5 -S 2361/19/10008 :001 [2019/0983589]

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit

- der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden LSt, des SolZ und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2020 (XQ1320187) und
- der Programmablaufplan für die Erstellung von LSt-Tabellen für 2020 zur manuellen Berechnung der LSt (einschließlich der Berechnung des SolZ und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer) (XQ1320189)

bekannt gemacht (§ 39b Abs. 6 und § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG).

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die für 2020 beschlossenen Anpassungen

- des ESt-Tarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.408 €),
- der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 Satz 7 EStG,
- der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.906 € bzw. 7.812 €),
- der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 56.250 €),
- beim Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (Anhebung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes auf 1,1%),
- der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung – BBG West – (Anhebung auf 82.800 €) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost – BBG Ost – (Anhebung auf 77.400 €).